



Hannes Pauli Gesellschaft

Vereinigung zur Förderung der Allgemeinen Ökologie und Nachhaltigen Entwicklung
an den Hochschulen des Kantons Bern

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck und Zusammenarbeit

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Hannes Pauli Gesellschaft – Vereinigung zur Förderung der Allgemeinen Ökologie und Nachhaltigen Entwicklung an den Hochschulen des Kantons Bern», kurz HPG, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der HPG befindet sich in Bern.

Art. 3 Zweck

- Die HPG initiiert und fördert Projekte der Aus- und Weiterbildung, der umsetzungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistung in Belangen der Allgemeinen Ökologie und der Nachhaltigen Entwicklung an den Hochschulen des Kantons Bern.
- Die HPG beteiligt sich an Grundsatzfragen der begrifflichen und methodischen Ausgestaltung der Allgemeinen Ökologie und der Nachhaltigen Entwicklung.
- Die HPG nimmt in wissenschaftlichen Kreisen und in der Öffentlichkeit Stellung zu inhaltlichen Fragen der Allgemeinen Ökologie und der Nachhaltigen Entwicklung.
- Die HPG trägt zur Umsetzung von Ideen der Allgemeinen Ökologie und der Nachhaltigen Entwicklung bei und versucht gangbare Wege aufzuzeigen.

Art. 4 Zusammenarbeit

Die HPG pflegt die Zusammenarbeit mit Organisationen und Organen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft in Bereichen der Allgemeinen Ökologie und der Nachhaltigen Entwicklung, insbesondere mit:

- der Interfakultären Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie IKAÖ und dem Forum für Allgemeine Ökologie an der Universität Bern;
- dem Netz Nachhaltigkeit Konkret NNK an der Berner Fachhochschule.

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Folgende Personen können Mitglieder der HPG werden:

- Dozierende, Assistierende und Studierende der Universität Bern gemäss geltendem Gesetz über die Universität des Kantons Bern;
- Dozierende, Assistierende und Studierende an der Berner Fachhochschule gemäss geltendem Gesetz über die Berner Fachhochschule;
- natürliche oder juristische Personen, die sich ausdrücklich für die Anliegen der Allgemeinen Ökologie und der Nachhaltigen Entwicklung interessieren, nachdem die Mehrheit des Vorstands zugestimmt hat.

Die Mitgliedschaft bleibt beim Weggang von der Hochschule bestehen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin nach Prüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft durch den Vorstand.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod.
- Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende Jahr.
- Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Statuten und deren Ausführungsbestimmungen verstösst oder sonst die Interessen oder das Ansehen der HPG schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.

Art. 7

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch die Hauptversammlung, nachdem der Antrag als Traktandum bekannt gegeben wurde, durch das absolute Mehr der Stimmenden. Der Ausschluss braucht nicht begründet zu werden. Im Falle der Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen ist der Vorstand befugt, den Ausschluss zu verfügen.

Art. 8

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen der HPG keinen Anspruch.

3. Mittel

Art. 9

Die Beschaffung der Mittel zur Erreichung des statutarischen Zwecks erfolgt primär nach dem Grundsatz der Eigenfinanzierung. Die HPG erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Die Höhe des Beitrags steht im Beitragsreglement. Der Vorstand fordert die Mitglieder durch Orientierung über Vorhaben und Bedürfnisse auf, projektbezogen und auf freiwilliger Basis zusätzliche Beiträge zu leisten. Für Verbindlichkeiten der HPG haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

4.1. Allgemeines

Art. 10

Organe der HPG sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, eine Geschäftsstellenleiterin oder ein Geschäftsstellenleiter, falls vom Vorstand erwünscht.

4.2. Hauptversammlung

Art. 11

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet wird. Die Mitglieder werden dazu mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen unter Bekanntgabe der Traktanden. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Bei Bedarf oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder ist durch den Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die von der Hauptversammlung zu behandelnden Anträge sind dem Vorstand mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Art. 12

Die Hauptversammlung ist immer beschlussfähig. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieser Statuten mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet durch Stichentscheid der Präsident oder die Präsidentin oder das im Voraus bestimmte Vorstandsmitglied. Auf Verlangen dreier Mitglieder wird über einen Verhandlungsgegenstand geheim abgestimmt.

Art. 13

Zuständigkeiten und Kompetenzen der Hauptversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- Genehmigung des schriftlich vorzulegenden Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin oder eines damit beauftragten Vorstandsmitglieds;
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Voranschlag, die Entlastung der Organe der HPG sowie die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Alljährliche Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren;
- Beschlussfassung der Gegenstände, die vom Vorstand oder von den Mitgliedern der Hauptversammlung zum Entscheid vorgelegt werden;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Statutenänderungen oder Auflösung der HPG.

Auf Vorschlag des Vorstandes ist die Hauptversammlung befugt, im Sinne der anzustrebenden kooperativen und nicht hierarchischen Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vakant zu belassen, wenn der Vorstand gewährleistet, dass die damit verbundenen Aufgaben durch ihn selbst klar verteilt werden.

4.3. Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident oder Präsidentin unter Vorbehalt von Art. 13;
- Kassier oder Kassierin;
- Beisitzern oder Beisitzerinnen;
- je 1 Vertreter oder 1 Vertreterin aus jeder Projektgruppe (gemäss Art. 19) und nicht ständigen Kommissionen (gemäss Art. 20). Falls ausserhalb der Hauptver-

sammlung eine neue Projektgruppe oder eine ständige Kommission gebildet wird, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter durch Mehrheitsentscheid direkt in den Vorstand aufgenommen werden. Diese neuen Vorstandsmitglieder müssen an der folgenden Hauptversammlung bestätigt werden.

In den Vorstand sind nach Möglichkeit Frauen und Männer in ausgeglichenem Verhältnis, mit unterschiedlichen Verantwortungen und aus verschiedenen Fachbereichen der Berner Universität und der Berner Fachhochschule aufzunehmen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und erfüllt die statutarischen Geschäfte in gemeinsamer Verantwortung. Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei Personen aus dem Vorstand.

Art. 15

Alle Wahlen und Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen unter Vorbehalt abweichender Bestimmung dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin oder ein für diesen Zweck vom Vorstand im Voraus bestimmtes Vorstandsmitglied durch Stichentscheid. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.

Art. 16

Der Vorstand leitet die HPG. Es kommen ihm alle Befugnisse zu, die nicht durch zwingende Gesetzes- oder Statutenbestimmungen anderen Organen vorbehalten sind.

Art. 17

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann weiteren Personen die Berechtigung verleihen, gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied für die HPG kollektiv zu zweien zu zeichnen.

Art. 18

Der Vorstand ist befugt, für inhaltliche oder administrative Arbeiten im Rahmen des von der Hauptversammlung verabschiedeten Voranschlags Entschädigungen festzulegen.

4.4. Projektgruppen, Kommissionen

Art. 19

Der Vorstand setzt Projektgruppen ein. Sie sind autonom tätig und erstatten ihm durch ihren Vertreter oder ihre Vertreterin periodisch Bericht. Mit dem Einverständnis des Vorstands können Projektgruppen von aussen stehenden Geldgebern für ihre Arbeit entschädigt werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Verwendung der Mittel liegt ausschliesslich bei den Projektgruppen.

Art. 20

Der Vorstand kann für besondere Angelegenheiten nicht ständige Kommissionen einsetzen. Sie sind nach dessen Weisungen tätig und erstatten ihm durch ihren Vertreter oder ihre Vertreterin periodisch Bericht.

4.5. Leitung der Geschäftsstelle

Art. 21

Der Vorstand kann eine Leiterin oder einen Leiter der Geschäftsstelle bestimmen und die Führung der laufenden Geschäfte delegieren. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen des Vorstands und legt diesem Rechenschaft über seine Tätigkeiten ab. Er oder sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand legt die Höhe der Entschädigung nach Massgabe des durch die Hauptversammlung genehmigten Voranschlags fest.

4.6. Rechnungsrevision

Art. 22

Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren prüfen die der Hauptversammlung vorzulegende Jahresrechnung und den Vermögensstand der HPG. Das Ergebnis wird in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung festgehalten. Die in Art. 17 aufgeführten Personen können nicht in der Rechnungsrevision tätig sein.

4.7. Statutenänderung und Auflösung

Art. 23

Für eine Statutenänderung oder eine Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens der HPG

Diese Statuten mit der Namensänderung von «Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Allgemeinen Ökologie an der Universität Bern» AGFAÖ (Gründungsversammlung 27. April 1984 in Bern) zu «Hannes Pauli Gesellschaft – Vereinigung zur Förderung der Allgemeinen Ökologie und Nachhaltigen Entwicklung an den Hochschulen des Kantons Bern» HPG wurden angenommen von der Jubiläums-Hauptversammlung an der Universität Bern am 30. April 2004.